
Stiftungserklärung und Satzung der Israel-Stiftung des Kreises Recklinghausen

Israel-Stiftung des Kreises Recklinghausen

Der Kreistag des Kreises Recklinghausen hat in seiner Sitzung am 07.05.1982 beschlossen:

STIFTUNGSERKLÄRUNG

Der Kreis Recklinghausen errichtet hiermit unter Bezugnahme auf das Stiftungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (StiftG) vom 21.07.1977 (GV. NW. S. 274) als selbständige Stiftung im Sinne des § 2 Abs. 1 und Abs. 3 StiftG die

Israel-Stiftung des Kreises Recklinghausen

und sichert ihr 150 000,00 DM zu
(in Worten: einhundertfünfzigtausend Deutsche Mark).

Die Stiftung erhält folgende

Satzung:*

Präambel

Der Kreis Recklinghausen will seine langjährigen Beziehungen zur Region Nordisrael ausbauen. Er errichtet dazu eine selbständige Stiftung. Diese soll der aktiven Freundschaft zwischen den Völkern und dem gemeinsamen Streben nach Fortschritt, Frieden und Brüderlichkeit dienen.

§ 1

Name und Sitz

Die Stiftung führt den Namen "Israel-Stiftung des Kreises Recklinghausen". Sie hat ihren Sitz in Recklinghausen.

* Satzung der Israel-Stiftung vom 09.07.1982, geändert durch Satzung vom 09.02.1995

§ 2**Gemeinnützigkeit**

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stiftung darf niemanden durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 3**Zwecke der Stiftung**

- (1) Sie fördert Begegnungen Deutscher aus dem Kreis Recklinghausen mit Israelis vorwiegend in der Region Nordisrael und im Kreis Recklinghausen. Die Begegnungen müssen nach Art, Inhalt und Zweck dem Ziel aktiver Freundschaft zwischen den Völkern dienen. Die Begegnung Jugendlicher miteinander steht dabei im Vordergrund.
- (2) Die Stiftung fördert geeignete Formen zur Information über Israel in Deutschland und über Deutschland und insbesondere den Kreis Recklinghausen in Israel. Dazu gehört auch der Austausch deutschsprachiger Literatur und Zeitschriften. Wesentliches Ziel ist dabei auch, die deutsche Sprache in Israel zu erhalten und zu pflegen.
- (3) Die Stiftung bleibt im übrigen offen für künftige weitere Maßnahmen, die im Rahmen der satzungsmäßigen Zwecke liegen.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen aus der Stiftung besteht nicht.
- (5) Das Nähere zu den Voraussetzungen und zum Inhalt der Förderung regeln gesonderte Förderrichtlinien, die das Kuratorium erläßt.

§ 4**Mittel der Stiftung**

- (1) Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus der Stiftungserklärung des Kreises Recklinghausen. Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen des Stifters bzw. Dritter zu, die dazu bestimmt sind.

- (2) Zur Erfüllung des Stiftungszwecks dienen die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen.
- (3) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten.

§ 5

Organe

- (1) Die Stiftung hat einen Vorstand, eine Geschäftsführung und ein Kuratorium.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes und des Kuratoriums und die Geschäftsführung sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden; sie erhalten auch keine Aufwandsentschädigung für ihre Tätigkeit für die Stiftung.

§ 6

Vorstand und Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens vier Mitgliedern. Er wird vom Kreistag des Kreises Recklinghausen für die Dauer der Wahlperiode des Kreistages berufen. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Der Vorstand bestellt für die Dauer seiner Amtszeit einen ersten und zweiten Geschäftsführer. Beide Geschäftsführer nehmen an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.
- (3) Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes, dieser Satzung und der Förderrichtlinien den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgabe ist insbesondere
 - a) die Leitung der Stiftung,
 - b) die Gewährung von Förderleistungen,
 - c) die Überwachung der Geschäftsführung.
- (4) Die Geschäftsführung führt die laufenden Geschäfte. Ihr obliegt insbesondere die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung des Jahresabschlusses. Die Geschäftsführung ist dem Vorstand verantwortlich und an dessen Weisungen gebunden.

- (5) Die Stiftung wird von dem Vorsitzenden des Vorstands (im Verhinderungsfall: stellvertretender Vorsitzender) und einem der Geschäftsführer gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

§ 7

Kuratorium

- (1) Das Kuratorium besteht aus mindestens 12 Mitgliedern. Als Mitglieder gehören dem Kuratorium an:

- a) der Regierungspräsident des Regierungsbezirks Münster / oder ein von ihm benannter Stellvertreter,
- b) der Landrat des Kreises Recklinghausen / oder ein von ihm benannter Stellvertreter,
- c) die Bürgermeister der kreisangehörigen Städte des Kreises Recklinghausen / oder ein von ihnen benannter Stellvertreter;

Zur besseren gesellschaftlichen und politischen Ausgewogenheit kooptiert das Kuratorium für die jeweilige Dauer der Wahlperiode des Kreistages weitere stimmberechtigte Mitglieder. Nach Ablauf der jeweiligen Wahlperiode üben die kooptierten Mitglieder ihr Amt bis zur jeweils nächsten Sitzung des Kuratoriums weiter aus. Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen ersten und zweiten stellvertretenden Vorsitzenden.

- (2) Aufgabe des Kuratoriums ist es insbesondere,
- a) die Beachtung des Stifterwillens sicherzustellen und dazu den Vorstand zu beraten,
 - b) Änderungen der Stiftungssatzung zu beschließen,
 - c) weitere Maßnahmen im Sinne des § 3 Abs. 3 festzulegen
 - d) und die Förderrichtlinien zu erlassen.
- (3) Der Vorstand erstattet dem Kuratorium Bericht über die Verwaltung der Stiftung und legt innerhalb der ersten vier Monate nach Schluß des Kalenderjahres den Jahresabschluß vor.
- (4) Das Kuratorium tagt mindestens einmal jährlich, ansonsten bei Bedarf und, wenn es mindestens ein Drittel seiner Mitglieder oder der Vorstand verlangt.

§ 8

Verfahrensregeln

- (1) Der Vorstand und das Kuratorium sind beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
- (2) Sie beschließen grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen braucht das Kuratorium für die Fälle:
 - a) Änderung der Stiftungssatzung (§ 7 Abs. 2 b)
 - b) Festlegung weiterer Maßnahmen (§ 7 Abs. 2 c)
- (3) Soweit nicht diese Satzung anderes regelt, gelten für Verfahrensfragen u. ä. die Vorschriften der Kreisordnung und der Geschäftsordnung des Kreistages des Kreises Recklinghausen entsprechend.

§ 9

Auflösung der Stiftung

Wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, die Stiftungszwecke dauernd und nachhaltig zu erfüllen, kann das Kuratorium mit mindestens den Stimmen von 3/4 seiner Mitglieder die Stiftung auflösen.

§ 10

Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks fällt das Stiftungsvermögen an den Kreis Recklinghausen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 11

Stellung des Finanzamtes

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

§ 12**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

G e n e h m i g u n g

Die vom Kreis Recklinghausen durch anliegende Stiftungsurkunde vom 07.05.1982 errichtete

Israel-Stiftung
des Kreises Recklinghausen
mit Sitz in Recklinghausen

wird genehmigt.

Düsseldorf, den 08.06.1982

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
in Vertretung
Brodeßer

(Bekanntgemacht im Amtsblatt des Kreises Recklinghausen Nr. 32/82 vom
09.07.1982)

(Bekanntgemacht im Amtsblatt des Kreises Recklinghausen Nr. 8/95 vom
09.02.1995)